

Vereinssatzung des Schwimmclub Schwandorf e.V.

Präambel

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der am 21.07.2014 gegründete Verein führt den Namen „Schwimmclub Schwandorf e.V.“, in der Satzung und den Ordnungen abgekürzt „SCS“ genannt.
Er hat seinen Sitz in 92421 Schwandorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen.
- (2) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere Schwimmsport, Triathlon und Tauchsport sowie der damit verbundenen Sportarten (Flossenschwimmen).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Übungsbetriebs
 - b. Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen und deren Ausrichtung
 - c. Die Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports in den genannten Sportarten
 - d. Die theoretische und praktische Ausbildung nach Richtlinien der jeweiligen Sportverbände
 - e. Die Durchführung von Schwimmkursen und Angeboten der Schwimmbildung
 - f. Die Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern
 - g. Die Förderung der sportlichen Jugendhilfe und Jugendarbeit
 - h. Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sportverbänden
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (z.B. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG) ausgeübt werden.

Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann bis zu Höhe des im EStG genannten Betrages geleistet werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft (§ 10). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Die Zahlung von Aufwandsersatz und anderer Leistungen geschieht im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell völlig neutral.
- (8) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband, im Landkreissportverband Schwandorf und in den Verbänden der jeweiligen Sportarten und erkennt deren Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.

§ 3 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechtsgrundlage des Vereins ist diese Satzung.
- (2) Zu deren Durchführung kann die Mitgliederversammlung auf Antrag Ordnungen (Geschäftsordnung, Beitragsordnung, etc.) erlassen. Insoweit gelten die Vorschriften über Änderung einer Ordnung (siehe § 11 dieser Satzung).

§ 5 – Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- (1) Mitglied kann jede Person ab Geburt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten) entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Abhängig vom Eintrittsdatum wird der anteilige Jahresbeitrag fällig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein mit Wirksamkeit zum Ende eines Geschäftsjahres ist jederzeit zulässig. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 30.11. des laufenden Geschäftsjahres der Vorstandschaft zugestellt werden.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Der Ausschluss berührt die Verpflichtungen des Betroffenen gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr nicht.

Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn das Mitglied schwer gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins verstößt, oder in hohem Maße die Interessen des Vereins gefährdet hat, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss kann auf schriftlichen Antrag durch die Vorstandschaft (§ 10) in geheimer Abstimmung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist es zu ermöglichen, sich vorher zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer kurzen Begründung zuzustellen (Einschreiben). Innerhalb von 4 Wochen nach Absendung kann der Betroffene schriftlich eine Entscheidung über den Ausschluss auf der nächsten Jahreshauptversammlung beantragen, die hierüber dann endgültig entscheidet.

- (5) Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern diese Satzung oder Ordnungen im Einzelfall keine anderen Regelungen enthalten.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat grundsätzlich alle Rechte, welche üblicherweise einem Mitglied eines auf demokratischer Grundlage aufgebauten Vereins zustehen. Das Mitglied hat insbesondere das Recht zur Jahreshauptversammlung Anträge einzubringen und das Stimmrecht auszuüben. Es kann seine Rechte nur persönlich ausüben.
- (2) Die Mitglieder haben den jeweils von der Jahreshauptversammlung (Beitragsordnung) festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange der fällige Beitrag nicht fristgerecht entrichtet ist.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie brauchen jedoch keinen Beitrag zahlen.

§ 7 – Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Jahreshauptversammlung
 - b. die Vorstandschaft
- (2) Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe ersetzt.
- (3) An Behandlungen einer Angelegenheit, die ein Mitglied der Vorstandschaft betrifft, kann das Mitglied nicht teilnehmen.

§ 9 – Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Termin für die Jahreshauptversammlung - nach Möglichkeit am Ende des Schuljahres – kann vom Vorstand frei gewählt werden, wobei das Vorliegen des Jahresabschlusses und der Kassenprüfung sowie wichtige Vereinstermine berücksichtigt werden.
- (2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Internet (auf der Vereinshomepage <https://www.schwimmclub-schwandorf.de>) erfolgen. Eine schriftliche Einladung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage vorher der Vorstandschaft einzureichen, soweit Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmen (§11).

Bei der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Leiter der Jahreshauptversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Mitglied der Vorstandschaft übertragen. Die Jahreshauptversammlung kann jedoch mit Zweidrittelmehrheit auch selbst einen Leiter wählen. Dieser muss Mitglied im Verein sein.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Entlastung und Wahl der Vorstandschaft
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer
 - d. Änderung der Satzung und der Ordnungen
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Angelegenheiten, die ihr durch die Vorstandschaft zugewiesen wurden
- (6) Die Entlastung der Vorstandschaft kann gemeinsam erfolgen.

- (7) Zur Wahl der Vorstandschaft können Vereinsmitglieder schriftlich oder mündlich vorgeschlagen werden.

Zur Entlastung und zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss von mindestens 3 Mitgliedern zu bilden, welche einen von Ihnen als Vorsitzenden bestimmen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann mittels Handzeichen erfolgen. Vorstandsmitglieder müssen nicht einzeln gewählt werden, wenn nur ein Bewerber vorhanden ist. Eine blockweise Abstimmung ist zulässig. Andere Abstimmungsformen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies in einem Wahlgang nicht erreicht, so muss zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl stattfinden. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die größere Stimmenzahl erhält.

- (8) Die stimmberechtigten Teilnehmer haben sich vor Beginn der Jahreshauptversammlung in einer Anwesenheitsliste einzutragen.

Soweit die Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmen, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abgestimmt wird grundsätzlich durch Akklamation, soweit nicht die Satzung oder Ordnungen eine andere Abstimmung erfordern.

Soweit die Satzung und Ordnungen nichts anderes vorschreiben, genügt für die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung die einfache Mehrheit.

Stimmengleichheit bei einem Abstimmungsvorgang bedeutet Ablehnung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Ansonsten gelten die Regelungen zur ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 10 – Vorstandschaft

- (1) Die geschäftsführende Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
- a. 1. Vorstand
 - b. 2. Vorstand
 - c. Sportlicher Leiter
 - d. Schatzmeister
 - e. Schriftführer

Alle Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft sind gleichwertig stimmberechtigt.

Die Besetzung von zwei Positionen durch eine Person ist möglich, wenn die erste Position die Position des 1. Vorstands oder des 2. Vorstands ist und die zweite Position die Position des Sportlichen Leiters ist.

- (2) Die geschäftsführende Vorstandschaft wird um bis zu 6 stimmberechtigte Beisitzer erweitert (erweiterte Vorstandschaft). Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand vertreten. Der 1. Vorstand und dessen Stellvertreter leiten die Vereinsgeschäfte (Vorstand i.S.d. § 26 BGB). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorstand einberufen, wenn es erforderlich ist, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr.
- (6) Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig. Soweit die Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmt, ist die Vorstandschaft beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandschaft anwesend oder an der Abstimmung beteiligt ist.
- (7) Beschlüsse der Vorstandschaft werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung (per Video- oder Telefonkonferenz) oder in einer Mischform (hybride Sitzung) durchgeführt werden.
Ein Beschluss kann auch außerhalb von Sitzungen im Wege einer Abstimmung per E-Mail, über Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) oder über andere elektronische Medien gefasst werden, sofern kein Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter, sofern nicht ein Viertel der anwesenden oder beteiligten Vorstandsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (9) Bei jeder Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 – Änderung der Satzung und der Ordnungen

- (1) Die Satzung und die Ordnungen können nur durch die Jahreshauptversammlung geändert werden, und nur dann, wenn
 - a. der diesbezügliche Antrag mindestens 60 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der Vorstandschaft eingegangen ist,
 - b. der beantragte neue Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung und in gleicher Weise wie die Einladung den Stimmberechtigten bekanntgegeben wurde,
 - c. dem diesbezüglichen Beschluss mehr als drei Viertel bei Satzungsänderungen, und mehr als zwei Drittel bei Ordnungsänderungen der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 12 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als sieben gesunken ist, oder dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschließt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwandorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Mitglieder verlieren bei Auflösung des Vereins, außer der Erstattung verauslagter Unkosten, jeden Anspruch an den Verein.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung oder Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.